

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Künste im Sozialen, B.A./B.F.A.
Hochschule: Hochschule für Künste im Sozialen, Ottersberg
Standort: Ottersberg
Datum: 23.09.2025
Akkreditierungsfrist: 01.09.2025 - 31.08.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Für den Schwerpunkt Soziale Arbeit des Bachelorstudiengangs Künste im Sozialen sind die beiden zur Akkreditierung beantragten Varianten Vollzeit und dual mit ihren jeweiligen Spezifika in geeigneter Form in der Prüfungsordnung zu verankern. Weiterhin müssen die beiden Varianten des Schwerpunkts eindeutig in den Geltungsbereich der „Praktikumsordnung und Ordnung zur staatlichen Anerkennung von Berufsqualifikationen für den Abschluss Soziale Arbeit“ (Anlage 3b zur Studien- und Prüfungsordnung) aufgenommen werden. (§ 12 Abs 1, Abs. 5 Ziffer 1, Abs. 6 Nds. StudAkkVO)

Auflage 2: Der Praktikumsvertrag muss sich auf den Schwerpunkt Soziale Arbeit des Bachelorstudiengangs Künste im Sozialen, der Kooperationsvertrag zwischen Hochschule und Praxiseinrichtung auf die duale Variante dieses Schwerpunkts beziehen. (§ 12 Abs 1, Abs. 5 Ziffer 1, Abs. 6 Nds. StudAkkVO)

Auflage 3: Für den Schwerpunkt Soziale Arbeit muss das Dualkonzept hinsichtlich der systematischen inhaltlichen Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb und der von der Hochschule intendierten Abgrenzung zur nicht dualen Variante des Schwerpunkts präzise beschrieben und konsistent in den Studiengangsunterlagen (Prüfungsordnung, Modulbeschreibungen) verankert werden. (§ 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind in weiten Teilen gleichfalls plausibel.

I. Auflagen

Auflage 1 - Verankerung des Schwerpunkt Sozialer Arbeit in den Varianten Vollzeit und dual in der Prüfungsordnung (§ 12 Abs. 1, Abs. 5 Ziffer 1, Abs. 6 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang Künste im Sozialen kann im Schwerpunkt Soziale Arbeit in einer Vollzeit- und einer dualen Variante studiert werden. Dass der Schwerpunkt Soziale Arbeit in diesen zwei Varianten durchgeführt werden kann, ist in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Künste im Sozialen“ jedoch nicht verankert. Die in Anlage 3b zu dieser Prüfungsordnung enthaltene „Praktikumsordnung und Ordnung zur staatlichen Anerkennung von Berufsqualifikationen für den Abschluss Soziale Arbeit“ bezieht sich zudem gemäß Präambel auf einen Studiengang „Soziale Arbeit (SoA)“ und gemäß § 1 („Geltungsbereich“) zusätzlich auf einen dualen Studiengang Soziale Arbeit, wobei es sich vermutlich um die Vorgängerstudiengänge des jetzigen Bachelorstudiengangs „Künste im Sozialen mit dem Schwerpunkt Soziale Arbeit“ handelt.

Auf Basis der Anforderungen an ein schlüssiges Studiengangskonzept sowie dessen adäquater Umsetzung (§ 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO), an einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb (§ 12 Abs. 5 Ziffer 1 Nds. StudAkkVO) sowie an Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO) ist es erforderlich, dass für den Schwerpunkt Soziale Arbeit des Studiengangs „Künste im Sozialen“ die beiden zur Akkreditierung beantragten Varianten Vollzeit und dual mit ihren jeweiligen Spezifika in geeigneter Form in der Prüfungsordnung verankert werden. Weiterhin ist es erforderlich, dass diese beiden Varianten des Schwerpunkts Soziale Arbeit eindeutig in Geltungsbereich der Praktikumsordnung aufgenommen werden. Der Akkreditierungsrat erteilt dazu eine Auflage.

Auflage 2 - Musterverträge für den Schwerpunkt Soziale Arbeit (§ 12 Abs. 1, Abs. 6 Nds. StudAkkVO)

Die Hochschule legt für den Schwerpunkt Soziale Arbeit die Muster für den Praktikumsvertrag sowie für den Kooperationsvertrag zwischen Hochschule und Praxiseinrichtung (duale Variante) vor. Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass sich diese Verträge nicht auf den zur Akkreditierung beantragten Studiengang „Künste im Sozialen“ mit dem Schwerpunkt Soziale Arbeit bzw. die duale Variante dieses Schwerpunkts, sondern auf den Bachelorstudiengang bzw. den dualen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit beziehen, also vermutlich auf die Vorgänger (vgl. oben).

Auf Basis der Anforderungen an ein schlüssiges Studiengangskonzept sowie dessen adäquater Umsetzung (§ 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO), an einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb (§ 12 Abs. 5 Ziffer 1 Nds. StudAkkVO) sowie an Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO) ist es erforderlich, dass in den Verträgen die korrekte Studiengangs-/

Schwerpunktbezeichnung verwendet wird. Der Akkreditierungsrat erteilt dazu eine Auflage.

Auflage 3 - systematische inhaltliche Verzahnung der Lernorte in der dualen Variante des Schwerpunkts Soziale Arbeit (§ 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO)

Das Dualkonzept und dessen Abgrenzung zur nicht dualen Vollzeitvariante des Schwerpunkts kann auf Basis der Antragsunterlagen nur bedingt nachvollzogen werden. In der Studien- und Prüfungsordnung ist die duale Variante nicht verankert (siehe Auflage 1).

In den Modulbeschreibungen wird eine Differenzierung zwischen den Profilen dual und nicht-dual lediglich im Fall des Moduls „AH 3 Handlungsorientierung durch die Künste II“ eindeutig greifbar. Es ist klar festgelegt, dass die dual Studierenden im Rahmen der in diesem Modul enthaltenen Lehrveranstaltung „Casemanagement und Fallarbeit“ ... „in ihren Praxisprojekten kleine Projekte durch [führen], in denen sie den Verlauf und die Wirksamkeit von Casemanagement-Prozessen dokumentieren und analysieren. [...]“.

Ansonsten bleiben die Modulbeschreibungen, was die Profildifferenzierung angeht, nach Auffassung des Akkreditierungsrats vage:

- Im Rahmen des Moduls „B2 Handlungsperspektiven der Künste im Sozialen“ ist die Lehrveranstaltung „Arbeitsfelder im Sozialen: Vorbereitung der Praxisfelderkundungen / des Grundlagenpraktikums / Praxistransfer (duales Studium)“ vorgesehen. Wie der Praxistransfer im dualen Studium umgesetzt wird, geht aus der Beschreibung der Ziele und Inhalte jedoch nicht hervor.
- Im Rahmen desselben Moduls ist weiterhin die Lehrveranstaltung „Praxisfelderkundungen / SoA dual: praktische Berufszeit“ vorgesehen. Inhalte und Ziele dieser Lehrveranstaltung werden allerdings nur für die „Praxisfelderkundungen“ beschrieben. Ob diese Beschreibung analog für die berufspraktische Zeit der dual Studierenden gilt oder ob die Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkte im dualen Studium aufgrund der laufenden Berufspraxis ohne weitere Voraussetzungen angerechnet werden sollen oder etwas anderes vorgesehen ist, bleibt unklar.
- Im Rahmen des Moduls „AH 1 Künste im Kontext“ kann eine Lehrveranstaltung „Praxisforschung (SoA dual PF)“ gewählt werden. Laut Inhaltsbeschreibung ist für dual Studierende „ihr Praxisfeld die Basis für praxisbezogene und forschungsorientierte Projektarbeit“. Ob mit „Praxisfeld“ „tatsächlich der Lernort Betrieb oder ein von der konkreten Einrichtung losgelöster Praxisbezug im Bereich der Sozialen Arbeit gemeint ist, bleibt unklar.
- Im Rahmen des Moduls AT 1 „Grundlagen der Fächer“ sollen im Schwerpunkt Soziale Arbeit „[d]ie theoretischen Konzepte werden anhand von Fallbeispielen *insbesondere* mit den dual Studierenden praxisnah diskutiert“ werden [Hervorh. AR]. Eine klare Profildifferenzierung zu der nicht-dualen Variante des Studiengangs wird damit nicht beschrieben.

- In Modul AH 4 „Kollektive Prozesse im Sozialraum“ ist in der Beschreibung festgelegt, dass „die dual Studierenden [...] die Praxisfelder und deren Zusammenhänge strukturiert darstellen sowie die Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften“ und in der Lage sind, „ihre Handlungsfelder zu beschreiben und kritisch anhand der eigenen Handlungsvollzüge in der Praxis zu reflektieren“. Wie die in diesem Modul für die dual Studierenden angestrebte Praxisreflexion umgesetzt wird, ist allerdings nicht ersichtlich.
- Im Fall des Moduls „AH 5 Berufspraktikum / berufspraktisches Projekt“ wird in der Modulbeschreibung zwischen „berufspraktischer Zeit“ (dual) und „Berufspraktikum“ (nicht-dual) unterschieden. Ob hier hinsichtlich der Anforderungen eine Unterscheidung zwischen dual und nicht-dual Studierenden hochschul seitig intendiert ist, geht aus der Modulbeschreibung nicht hervor.
- Für das Modul „I Initiativstudium“ ist in der Beschreibung nur vermerkt, dass die dual Studierenden die für das Modul vorgesehenen Leistungspunkte für die berufspraktische Tätigkeit erhielten. Für das Modul ist gemäß Modulbeschreibung keine Modulprüfung vorgesehen. § 12 Abs. 2 der Prüfungsordnung legt für solche Fälle allerdings fest, dass für den Erwerb der Leistungspunkte „aktive Teilnahme“ vorausgesetzt wird. „Aktive Teilnahme“ wird ebendort definiert als „Beiträge zum Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltungen eines Moduls“. Aufgrund dessen ist nicht davon auszugehen, dass die Berufspraxis den dual Studierenden nicht pauschal, ohne weitere Anforderungen, angerechnet werden, sondern dualspezifische Lehrveranstaltungen mit entsprechenden Arbeitszusammenhängen bestehen. Welche das sind, geht aus der Beschreibung allerdings nicht hervor.

Der Akkreditierungsrat vermutet dass kein konzeptionell-inhaltliches, sondern ein Darstellungs-/ Dokumentationsproblem vorliegt. Er berurteilt aber die Darstellung des Dualkonzepts und dessen Verankerung in den Studiengangsunterlagen als derzeit zu vage und zu wenig transparent, um der dualen Varianten die Erfüllung von § 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO zu attestieren. Der Akkreditierungsrat erteilt dazu eine Auflage.

II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht

Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium Qualifikationsziele – Nachweis der berufsrechtlichen Eignung (§ 11 Nds. StudAkkVO)

Das Gutachtergremium hat im Rahmen der Bewertung zu § 11 Nds. StudAkkVO folgende Auflage vorgeschlagen:

„Die berufsrechtliche Prüfung des Schwerpunkts ‘Soziale Arbeit’ (inkl. der dualen Variante) durch das zuständige Ministerium muss nachgereicht werden.“

Zusammen mit der Antragstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat legt die Hochschule ein Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung vor, in dem dem Studiengang "Künste im Sozialen (B.A. /B.F.A)" die berufsrechtliche Eignung i.S. der SozHeilKindVO attestiert wird. Die vorgeschlagene Auflage ist

damit obsolet und wird nicht erteilt.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

